

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 2

Mittwoch, den 9. Januar

1929

Siebenundfiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RM. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.



Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

## Ämtlicher Teil.

Wer Chauffeebaumtreiber so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgt, erhält vom Kreisauschuß eine Belohnung bis zu 10, -- RM.

Belgard, den 5. Januar 1929.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Dr. Janzen, Landrat.

### Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 10 Titel 17 Teil 2 des Allgemeinen Landrechts für die Pr. Staaten, der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265), der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (Ges. S. S. 195) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsges. Bl. S. 44) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1. Die Polizeistunde wird für Speisewirtschaften, für Theateraufführungen, für alle Darbietungen, die bei gewerbmäßiger Veranstaltung einer Erlaubnis aus § 33 a der Reichsgewerbeordnung bedürfen, für alle Lichtspielvorführungen und öffentlichen Tanzlustbarkeiten in den kreisfreien Städten und den Ortsgemeinden Pommerns Dorf, Warlow, Wussow, Züllchow, Frauendorf, Gohlw, Stolzenhagen, Krahwied, Cavelwisch, Scholwin, Messenthin, Böltz, Utdamm, Finkenwalde, Podesjud und Sydowsee auf 1 Uhr nachts, in allen anderen Ortsgemeinden auf 12 1/2 Uhr nachts festgesetzt.

Für Kur- und Badeorte wird für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September die Polizeistunde auf 1 Uhr nachts festgesetzt. Für die übrige Zeit verbleibt es bei der Bestimmung des Absatz 1.

§ 2. Öffentliche Tanzlustbarkeiten bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist mindestens 24 Stunden vor Beginn der Tanzlustbarkeit von dem nachzusuchen, in dessen Räumen die Veranstaltung stattfinden soll.

Gelegenheitstänze in Bars, Dielen, Kaffees und ähnlichen Räumen gelten als „öffentliche Tanzlustbarkeiten“.

§ 3. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten und der Aufenthalt in den mit dem Tanzlokal unmittelbar in Verbindung stehenden Gast- und Schanfräumen während der Dauer solcher Tanzlustbarkeiten verboten.

Wirte und Veranstalter öffentlicher Tanzlustbarkeiten sowie deren Vertreter, die den Vorschriften des vorstehenden Absatzes zuwider die Anwesenheit von Kindern- und Jugendlichen in dem Tanzlokal oder in den mit diesen unmittelbar in Verbindung stehenden Gast- und Schanfräumen dulden, werden bestraft.

§ 4. Die Polizeistunde darf bei nachgewiesenem Bedürfnis über die festgesetzte allgemeine Polizeistunde (§ 1) hinaus zeitlich unbegrenzt durch die Ortspolizeibehörde verlängert werden:

- a) für einzelne Veranstaltungen,
- b) aus besonderem Anlaß vorübergehend für sämtliche Lokale eines Gemeindebezirks nach Anhörung der Fachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen über die Polizeistunde werden gemäß § 365 des Reichsstrafgesetzbuches, Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieser Polizeiverordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 6. Erweist sich ein Unternehmer oder der Wirt eines der im § 1 bezeichneten Betriebe in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig oder ergeben sich aus seiner Geschäftsführung Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Nichtbeachtung der Polizeistunde, so kann neben der Bestrafung aus § 5 die Polizeistunde für seinen Betrieb durch Verfügung der Ortspolizeibehörde auf 8 Uhr abends herabgesetzt werden.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem fünften Tage nach ihrer Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig werden meine Polizeiverordnungen vom 28. 6. 1922 über den Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten durch Kinder und Jugendliche und vom 28. Juli 1923 über die Polizeistunde für Speisewirtschaften usw. (D. P. 1. Nr. 10 705) nebst Abänderungen aufgehoben.

Stettin, den 3. Oktober 1928.

Der Oberpräsident.

D. P. I. Nr. 7153 II.

**Bekanntgegeben!** Der Herr Regierungspräsident in Köslin hat sich aus Anlaß einer Sondereingabe des Provinzialverbandes Pommern des deutschen Gastwirterverbandes dahin ausgesprochen, daß seinerseits keine Bedenken dagegen zu erheben sind, wenn bei vorliegendem Bedürfnis von der durch § 2 der vorstehenden Provinzial-Polizeiverordnung gegebenen erweiterten Möglichkeit zur Zulassung öffentlicher Tanzlustbarkeiten auch auf dem Lande Gebrauch gemacht wird. Hierauf werden die Herren Amtsvorsteher besonders hingewiesen.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Belgard, den 21. Dezember 1928.  
Der Landrat.

Die große  
illustrierte  
Halbmonatsschrift

# MUSIK UND THEATER

die — überaus reichhaltig und vielseitig  
illustriert — jedem geistig interessierten und  
am kulturellen Leben Deutschlands teil-  
nehmenden Menschen unentbehrlich ist!

**PROBEHEFT für Sie UMSONST!**

Schreiben Sie an:  
MUSIK UND THEATER  
BERLIN N 24

**Bei Grippe** Husten, Hei-  
serkeit, Ver-  
schleimung, Bronchialkar-  
tarrh, Asthma, Auswurf,  
trinke man nur Tee „OPSI“  
Marien-Drogerie Troike.

## Hund zugelaufen

Steuermarke Nr. Randon,  
Nr. 706. Gegen Injektions-  
und Futterkosten abzuholen  
bet **Albert Hobus**,  
Stellmachermeister, Sager.

# Sie haben

sich redlich um die He-  
bung Ihres Geschäfts be-  
müht. Wenn es nicht zum  
sichtbaren Erfolg führte,  
so nur deshalb, weil Sie  
noch eines vergessen:

# zu inserieren

## Butterbrotpapier

fettdicht, 50 Blatt 0.25, 2 Rollen 0.45 Mk!

## Schrankpapier

Rolle 0.40, 0.50, 0.65 Mk.

## Klosettpapier

große Rolle la Krepp 0.25 Mk.

## Tisch-Servietten

in schönen Mustern — empfiehlt

**Gustav Johannsens Buchhandlung**